

geradezu zur Friedensbedingung gemacht haben, denn der Legendenschreiber fährt fort, 'propter praesentis concordiam populi' habe sie ihm schliesslich nicht abgeschlagen werden können. Der hl. Eptadius war also ein so werthvoller Besitz, dass Franken und Burgunder fast von neuem zu den Waffen gegriffen hätten, und man schaudert vor dem Gedanken, welche Folgen eine Weigerung Gundobads hätte haben können! Aber Chlodovech sah seinen Wunsch erfüllt und nun konnte man unverzüglich zur Wahl schreiten; Geistlichkeit und Bürgerschaft, auch das Landvolk von Auxerre vereinigten sich in dem Rufe, Eptadius sei der würdigste Bischof, und so wurde er einstimmig gewählt. Jetzt fehlte nur noch die Einwilligung des Heiligen. Der aber wollte lieber im Verborgenen bleiben, als ein so hohes Kirchenamt annehmen, schrie laut, er sei gar nicht würdig dazu, verliess zeitweilig seine Celle und begab sich in die nahe Einöde Le Morvand. Nach seiner Rückkehr leitete er wieder seine klösterliche Niederlassung (cellula), und die Legende schildert das fromme Wirken und besonders die Wunderkuren des heiligen Mannes bis zu seinem seligen Ende. Obwohl er doch nach ihr das Presbyterat wie das Episcopat abgelehnt hatte und so lediglich ein Klosterleiter geblieben war, giebt sie ihm doch im Laufe der Erzählung den Titel eines Episcopus und wiederholt das Prädicat so häufig, dass es Niemandem zweifelhaft bleiben kann, der Begründer und erste Abt des Klosters Cervon sei ein Bischof gewesen:

- p. 190, 23. vir beatus Eptadius episcopus,
- p. 192, 1. ad dilectum Dei Eptadium episcopum,
- p. 192, 5. sanctus Eptadius episcopus,
- p. 192, 14. famulus Dei Eptadius episcopus,
- p. 192, 23. sanctus Eptadius episcopus,
- p. 193, 11. beatissimus vir Eptadius episcopus.

Es ist ganz selbstverständlich, dass, wer die auf ihn gefallene Bischofswahl ablehnt, keinen Anspruch auf den Bischofstitel hat, und also der Legendenschreiber dem Heiligen einen Titel beigelegt hat, der ihm nicht gebührte. Eptadius ist kein Bischof gewesen; aber was war er dann? Die Eintragungen des M. H., sowohl der älteren Recension zu 8. Kl. Sept.:

Alibi Aptati presbyteri E,
 Et alibi Eptati presbyteri B,
 als der jüngeren Y zum vorhergehenden Tage: